

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Kammersatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 20.06.2020:

Artikel 1

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 18.10.2000 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung am 26.10.2019 geänderte Kammersatzung der PKN wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 5

Als Satz 2 und 3 werden eingefügt: „²Die Ladungsfrist für die Fortsetzung der Kammerversammlung kann auf Beschluss der Kammerversammlung auf zwei Wochen verkürzt werden.

³Kammerversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Pandemien) bis 30.06.2021 auch als Videokonferenz abgehalten werden.

§ 6 Abs. 1 Satz 6

Nach „beruft das Mitglied“ „wird eingefügt „des Vorstandes“.

§ 9 Abs 1 Satz 2

Erhält die Fassung:

Das den Vorsitz führende Mitglied des Kammervorstandes stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt.

§ 9 Abs 2 Satz 1

Erhält die Fassung:

Das den Vorsitz führende Mitglied des Kammervorstandes stellt die Anträge zur Abstimmung.

§ 10 Abs 3

wird gestrichen

§ 11 Abs 2 und Abs 4

Wird „des Kammervorstandes“ durch „der Kammer“ ersetzt.

§ 16 Abs 3

Gestrichen wird „und Befugnis“ „oder Befugnis“.

§ 17 Abs 2

Eingefügt wird „- unbeschadet der Regelung in Absatz 6 –,“

§ 17 Abs 4 Satz 3

Gestrichen wird „erneuter“

§ 17 Abs 5

Gestrichen wird „ersten beiden Wahlgänge gemäß“ eingefügt „beiden Wahlen“.

§ 17 Abs 6

Absatz 6 wird ersetzt durch:

¹Die Wahl der weiteren zwei oder drei Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang; die Entscheidung über den Wahlmodus trifft die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit. ²Erfolgt die Wahl in einem Wahlgang kann jedes Mitglied so viel Stimmen abgeben, wie noch Vorstandsmitglieder zu wählen sind; eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. ³Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erhalten. ⁴Würden bei diesem Verfahren infolge Stimmgleichheit mehr Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, als noch Vorstandsmitglieder zu wählen sind, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Sind durch die Wahl nach Satz 3 noch nicht zwei oder drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt, sind im zweiten Wahlgang die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen, findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 20 Abs 1

„gelten“ wird durch „gilt“ ersetzt.

§ 21 Abs 1

Nach „der Ausschüsse und“ wird gestrichen „die Sitzungen“ , das Wort „Kammerversammlung“ wird durch „Kammer“ ersetzt. Hinzugefügt wird „des Vorstandes“ nach „... oder einem anderen Mitglied“.

§ 26 Abs

Wird wie folgt angepasst:

Die Änderung der Kammersatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Artikel 2

Die Änderung der Kammersatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Kammersatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 20.06.2020

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen